

Weiter wird in dieser Anweisung hervorgehoben, daß ihr Sinn darin besteht, Doppelarbeit zu vermeiden, eine gründliche Vorbereitung der Hauptverhandlung zu gewährleisten und damit die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte auf ein höheres Niveau zu bringen. In derselben Anweisung wird auch zum Inhalt der Beratungen und zu den Anforderungen an das Protokoll über die kollektive Auseinandersetzung Stellung genommen. Diese Anweisung und auch eine ähnliche Anweisung der Rechtspflegeorgane des Bezirkes Frankfurt (Oder) bestätigten die Erkenntnis, daß, ausgehend vom Verständnis des Wesens der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte, der Entwicklung rationeller Arbeitsmethoden und Organisationsformen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Diese Arbeitsmethoden müssen selbstverständlich im Laufe der Zeit überprüft und verbessert werden; sie sind kein starres, unveränderliches Schema. Besonders wird dies dann der Fall sein müssen, wenn sich die gesellschaftliche Initiative im Ergebnis der Leitungstätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen erhöht. Im Interesse der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit halten wir die zentrale Verallgemeinerung solcher bezirklicher Festlegungen für notwendig. Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgschaft vom 21. April 1965 ist ein wichtiger Schritt zu zentralen Anleitungsmaßnahmen. Seine konsequente Durchsetzung wird zweifellos zur weiteren Entwicklung der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren beitragen. Notwendig ist es aber, die Mitwirkung — und zwar eine aktive und unmittelbare und nicht nur eine passive Teilnahme — am gesamten Strafverfahren zu sichern und die Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte zur schrittweisen Verdrängung der Kriminalität zu erhöhen. Deswegen genügt ein solcher Beschluß eines zentralen Rechtspflegeorgans noch nicht. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert ein komplexes Vorgehen und eine einheitliche Leitungstätigkeit.

**4. Die Beratung im Kollektiv,
in der gesellschaftlichen Organisation
oder im gesellschaftlichen Organ zur
Beauftragung von Vertretern des Kollektivs,
gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern**

Eine Beratung im Kollektiv, in der gesellschaftlichen Organisation oder im gesellschaftlichen Organ hat entscheidende Bedeutung für